

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.7	17. Dezember 2021	
------	-------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Europapolitik“ der Universität Bremen vom 24. November 2021	Seite 153
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen vom 24. November 2021	Seite 159
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ der Universität Bremen vom 3. November 2021	Seite 163
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ der Universität Bremen vom 15. Dezember 2021	Seite 167
Berichtigung der Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ der Universität Bremen vom 4. November 2021	Seite 171
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge „Mathematik“ (Vollfach) und „Industriemathematik“ (Vollfach) sowie den Masterstudiengang „Mathematics“im FB 3 der Universität Bremen vom 8. Dezember 2021	Seite 173

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Europapolitik“ an der Universität Bremen

Vom 24. November 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. November 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Europapolitik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Europapolitik“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 40 CP einschlägig politikwissenschaftlicher Studieninhalte.
- c. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des GER entsprechen.
- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang „Europapolitik“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe c enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von

mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d (Deutschkenntnisse B2) und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Europapolitik“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau C1,
- Nachweis der Englischkenntnisse zur Immatrikulation auf dem Niveau B2,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a) Bis zu 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36

2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

- b) Bis zu 30 Punkte: Studienanteile mit einschlägigen politikwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet:
- 30 Punkte: Mindestens 80 CP politikwissenschaftliche Studienanteile,
 - 25 Punkte: 70 - 79 CP,
 - 20 Punkte: 60 - 69 CP,
 - 15 Punkte: 50 - 59 CP,
 - 10 Punkte: 40 - 49 CP,
 - 0 Punkte: < 40 CP.
- c) Bis zu 20 Punkte: Motivationsschreiben, das auf 1,5 bis 2 Seiten das besondere Interesse am Masterstudiengang „Europapolitik“ begründet und folgende Angaben enthalten soll:
- Darstellung der europapolitischen Studien- und ggf. Forschungserfahrung;
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Europapolitik“;
 - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Europapolitik“;
 - Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Europapolitik“;
 - Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen;
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2022/23.

Genehmigt, Bremen, den 24. November 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaften“
an der Universität Bremen**

Vom 24. November 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. November 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem. GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder ein Studienabschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt.
- b. Eine Mindestnote von 2,5 (Gesamtnote) des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (150 CP).
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise zu allen in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Rangfolge gemäß Absatz 3.

(3) Die Rangfolge bildet sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. nach der Note, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen (mindestens im Umfang von 150 CP) ergibt.

(4) Bis zu 10 % der Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren vergeben.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2022/23. Die Aufnahmeordnung vom 13. Dezember 2017 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den 24. November 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ an der Universität Bremen

Vom 3. November 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 3. November 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Romanistik International“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studienfelder:
 - Philologie,
 - Geistes- oder Kulturwissenschaften,
 - Film-/Medienwissenschaft

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
Studierende des Doppelabschlussprogramms mit der spanischen Universität Universidad Carlos III de Madrid (UC3M), die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ihren Studienabschluss als Double Degree erwerben wollen, weisen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 nach.
- c. Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, in einer der Sprachen, deren Literaturen und Sprachen Gegenstand der Lehre des Masterstudienganges „Romanistik International“ sind:
 - Französisch,
 - Spanisch.

Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in französischer bzw. spanischer Sprache erworben haben.

- d. Ein zweiseitiges Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Romanistik International“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
 - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Romanistik International“;
Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Semester des Double Degree Programms mit der spanischen Universität Universidad Carlos III de Madrid (UC3M) stellen ihr Interesse am Double Degree und den damit verbundenen individuellen Perspektiven dar.
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Romanistik International“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit

es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (max. 80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 80 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Jeder der in § 1 Absatz 1 Buchstabe d genannten Punkte wird mit maximal 5 Punkten gewichtet.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2022/23. Die Aufnahmeordnung vom 30. Januar 2019 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 3. November 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ an der Universität Bremen

Vom 15. Dezember 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Dezember 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Mediation“) sind:

- a. Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums.
- b. Nachweis einer mindestens zweijährigen für eine Mediation einschlägigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können auf schriftlichen Antrag auch Personen zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung einen erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungskurses „Mediation“ erwarten lassen. Dies ist durch einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben nachzuweisen.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet die Auswahlkommission nach schriftlicher Anmeldung auf Basis der eingereichten Unterlagen (s. § 4).

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für den Weiterbildungskurs „Mediation“ erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „Mediation“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in § 1 Absatz 1 genannten Nachweise beizufügen. Spätestens bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation als Weiterbildungsstudentin oder Weiterbildungsstudent sind die Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise der in § 1 Buchstabe a bis c bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt für die Zulassung zum Weiterbildungskurs „Mediation“ ab dem 1. Januar 2022. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 23. Mai 2018 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 16. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium
des Studienfaches „Musikpädagogik“
an der Universität Bremen**

Die Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen vom 27. Januar 2021 (Amtl.Mitteilungen S. 27) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Absatz 1 entfällt unter der Ziffer 3.2. der letzte Satz.

Bremen, den 4. November 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge
„Mathematik“ (Vollfach) und „Industriemathematik“ (Vollfach)
sowie den Masterstudiengang „Mathematics“
im Fachbereich 3 an der Universität Bremen**

Vom 8. Dezember 2021

INHALT

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ziele des Praktikums
§ 3	Rechtsverhältnis
§ 4	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
§ 5	Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
§ 6	Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
§ 7	Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
§ 8	Information und Evaluation
§ 9	Konfliktregelung
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Mathematik“ (Vollfach) und „Industriemathematik“ (Vollfach) sowie dem Masterstudiengang „Mathematics“ in den jeweils geltenden Fassungen ist es den Studierenden möglich, ein Berufspraktikum zu absolvieren und in den fachnahen Bereich „Freie Wahl“ des General Studies Bereichs in das Studium einzubringen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung eines Praktikums und die Grundlagen für die Anerkennung im fachnahen Bereich „Freie Wahl“. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

(3) Das Praktikum inkl. eines darüber angefertigten Berichts kann nach erfolgreichem Bestehen im Umfang von 6 CP anerkannt werden.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen;
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln, hier insbesondere spätere mathematische Berufspraxis;
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben;
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern, insbesondere mathematische Methoden zur Bearbeitung praxisrelevanter Probleme einsetzen zu können;

5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken;
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Zur Vorbereitung eines Berufspraktikums wird eine Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten dringend empfohlen.

(3) Die Organisation eines Praktikums und die Wahl einer das Praktikum anbietenden Praxisstelle obliegen den Studierenden. Sie haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen bearbeiteten Aufgaben den vereinbarten Tätigkeiten entsprechen und mathematisch ausgerichtet sind.

(4) Ein Praktikum kann im In- und Ausland in jedem Unternehmen oder in jedem nicht mathematischen Forschungsinstitut durchgeführt werden, welches ein Praktikum im Rahmen der hier beschriebenen Richtlinien gewährleisten kann. Ob ein Praktikum an einem mathematischen Institut oder Fachbereich angerechnet werden kann, entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte im Einzelfall im Rahmen der im Vorfeld stattfindenden Beratung.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz eines Studierenden bei einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) In den Bachelorstudiengängen „Mathematik“ (Vollfach) und „Industriemathematik“ (Vollfach) wird ein Berufspraktikum erst ab dem 2. Studienjahr empfohlen, im Masterstudiengang „Mathematics“ ist das Berufspraktikum nicht an eine zeitliche Empfehlung gebunden.

(2) Das Berufspraktikum soll einen Zeitraum von mindestens 4, in der Regel aber 6 bis 8 Wochen als Vollzeitätigkeit umfassen. Die Zeit zur Erstellung des Praktikumsberichts ist in diesem Zeitraum nicht inbegriffen. Praktika in Teilzeit bei entsprechend längerer Laufzeit sind für Studierende, die Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, möglich.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten, sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl eines Berufspraktikums und überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praktikumsstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers bzw. die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen. Die Bescheinigung der Praktikumsstelle kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

(2) Im Anschluss an das Berufspraktikum verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht, der den Betrieb bzw. das Institut, die während des Praktikums bearbeiteten Aufgaben und die gemachten Beobachtungen sowie gesammelten Erfahrungen beschreibt und reflektiert. Der Bericht soll auch eine Einschätzung des Praktikums in Hinblick auf die spätere Berufspraxis enthalten. Der Bericht soll einen Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten und ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht, stellt den Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum einschlägig für die Mathematik ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 3 benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten für die in § 4 genannten Studiengänge.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte bzw. ggfs. eine von der Studienkommission beauftragte Person unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsmöglichkeiten, übernimmt die Praktikumsbetreuung seitens des Fachbereichs und entscheidet über die Anerkennung des jeweiligen Praktikums.

(3) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bremen